

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der tekkit Consult Bonn GmbH, Alexanderstraße 10, 53111 Bonn, für Beratungsdienstleistungen, frei vereinbarte Dienstleistungen und Gutachtenerstellung

1. Geltungsbereich

1.1. Alle Beratungsdienstleistungen, frei vereinbarte Dienstleistungen sowie die Erstellung von Gutachten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der tekkit Consult Bonn GmbH und dem Vertragspartner.

1.2. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nicht, es sei denn, sie kommen im konkreten Fall der tekkit Consult Bonn GmbH zugute. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn die tekkit Consult Bonn GmbH nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Klauseln zum Vertragsschluss und Vertragsinhalt

2.1. Zustandekommen des Vertrages

2.1.1. Die tekkit Consult Bonn GmbH sieht sich an die in ihren Angeboten angegebenen Preise für die Dauer von 3 Monaten gebunden. Die Frist beginnt mit dem Zugang des Angebotes beim Vertragspartner.

2.1.2. Der Vertrag kommt mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Vertragspartner, spätestens mit Bereitstellung der Leistung durch die tekkit Consult Bonn GmbH zustande.

2.1.3. Das Schweigen der tekkit Consult Bonn GmbH auf ein Angebot des Vertragspartners gilt nicht als Annahme. Ein Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung gegenüber dem Vertragspartner zustande.

2.2. Vertragsinhalt und Leistungsumfang

2.2.1. Der Gegenstand des Vertrages ist die vereinbarte, im Angebot bezeichnete Beratungsdienstleistung, frei vereinbarte Dienstleistung oder Gutachtenerstellung. Auf die Umsetzung der Ergebnisse der Dienstleistungen beim Vertragspartner kommt es nicht an. Der Umfang der Leistungen wird bei Erteilung des Auftrages schriftlich festgelegt.

2.2.2. Die tekkit Consult Bonn GmbH ist bei der Auftragsausführung hinsichtlich der Auswahl der beauftragten Mitarbeiter bzw. Unterauftragnehmer frei.

3. Zahlungsbedingungen, Verzug

3.1. Alle Rechnungsbeträge sind ohne Abzug ab Rechnungseingang zur Zahlung fällig. Skonti werden nicht gewährt. Die tekkit Consult Bonn GmbH behält sich das Recht vor, Anzahlungsrechnungen oder Teilrechnungen auszustellen. Bei längerfristigen Projekten erfolgt monatliche Rechnungsstellung.

3.2. Die tekkit Consult Bonn GmbH ist berechtigt, 10 % der Auftragssumme als Aufwandsentschädigung in Rechnung zu stellen, falls nach Beauftragung einer Leistung diese nicht innerhalb eines Jahres nach Beauftragung abgerufen wird.

3.3. Sonderregelungen im Rahmen von Zertifizierungsverfahren

Eine Verwendung von Zertifikaten und/oder Prüfsiegeln vor der vollständigen Begleichung der angefallenen Kosten ist unzulässig.

3.4. Sonderregelungen für die Erstellung von Gutachten

3.4.1. Wünscht der Vertragspartner bei der Bestellung eines Gutachtens eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages; in diesem sind die Arbeiten im einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. Die tekkit Consult Bonn GmbH ist an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von 4 Wochen nach Abgabe gebunden.

3.4.2. Kostenvoranschläge sind kostenpflichtig.

3.4.3. Vorarbeiten wie die Erstellung von Leistungsverzeichnissen, Projektierungsunterlagen, Plänen, Zeichnungen und Modellen, sind ebenfalls kostenpflichtig.

3.4.4. Wird aufgrund des Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt, so werden die Kosten für den Kostenvoranschlag und die Kosten der Vorarbeiten mit der Auftragsrechnung verrechnet.

3.5. Verzug

Verzugszinsen werden in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

4. Aufrechnung, Abtretung, Zurückbehaltungsrecht

Der Vertragspartner kann gegenüber der tekkit Consult Bonn GmbH mit einer Forderung nur aufrechnen oder diese nur abtreten, wenn sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Der Vertragspartner kann ein Zurückbehaltungsrecht, das auf einem anderen Vertragsverhältnis beruht, nicht geltend machen.

5. Urheberrechte

5.1. Alle Urheberrechte und Miturheberrechte an den von der tekkit Consult Bonn GmbH erstellten Gutachten, Prüfungsergebnissen, Berechnungen, Darstellungen, etc., verbleiben bei der tekkit Consult Bonn GmbH.

5.2. Der Vertragspartner darf im Rahmen des Auftrages gefertigte Gutachten, Prüfungsergebnissen, Berechnungen, Darstellungen, etc., nur für den Zwecke verwenden, für den sie vertragsgemäß bestimmt sind.

6. Haftungsbeschränkungen

6.1. Die tekkit Consult Bonn GmbH haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle darauf zurückzuführenden Schäden unbeschränkt.

6.2. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die tekkit Consult Bonn GmbH im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Wenn die tekkit Consult Bonn GmbH durch leichte Fahrlässigkeit in Verzug geraten ist, wenn ihre Leistung unmöglich geworden ist oder wenn die tekkit Consult Bonn GmbH eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, ist die Haftung auf darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch vorherhersehbaren Schaden begrenzt.

6.3. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf.

6.4. Die vorstehende Haftungsbeschränkung betrifft nicht Ansprüche des Vertragspartners aus Produkthaftung.

7. Verjährung

Ansprüche der tekit Consult Bonn GmbH verjähren in 3 Jahren.

8. Gerichtsstand/Anwendbares Recht

Ein zwischen dem Vertragspartner und der tekit Consult Bonn GmbH geschlossener Vertrag sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und der tekit Consult Bonn GmbH unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Die Vertragssprache ist deutsch. Ist der Vertragspartner Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gilt für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis als Gerichtsstand der Sitz der tekit Consult Bonn GmbH. Das gleiche gilt, falls der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Die tekit Consult Bonn GmbH ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Vertragspartners zu klagen.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

10. Schriftformerfordernis

10.1. Das Schriftformerfordernis ist bei Übermittlung per Telefax gewahrt. Eine anderweitige telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, ist nicht ausreichend.

10.2. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Klausel.

Stand 19.02.2013

Prüf- und Zertifizierungsordnung (PZO) TÜV Saarland Gruppe

Version 1.6 vom 21.4.2008



Herausgeber:



Zertifizierende Stelle der tekit Consult Bonn GmbH
TÜV Saarland Gruppe

Alexanderstr. 10, 53111 Bonn, Germany
Phone +49 228 60 88 9-0, Fax +49 228 60 88 9-20
www.tekit.de, Email: info@tekit.de

1 Grundsätzliches zur TÜV-Zertifizierung

1.1 TÜV-zertifizierbare Dienstleistungen und Produkte in den Bereichen Informationstechnologie und Telekommunikation

Das Prüfsiegel des TÜV Saarland steigert die Aufmerksamkeit Ihrer Zielgruppe auf Ihr Marketing und erhöht spürbar die Glaubwürdigkeit von Werbeaussagen. Basierend auf neutralen Überprüfungen können fachkompetente Aussagen zu besonderen Merkmalen getroffen und die Ergebnisse in Form eines TÜV-Zertifikats dokumentiert werden.

1.2 Zertifizierungsfähig sind Eigenschaften von Produkten und Dienstleistungen, die objektiv messbar und reproduzierbar sind. Ausgeschlossen von der Zertifizierung sind triviale, verallgemeinernde oder sittenwidrige Aussagen sowie die Wiederholung von Selbstverständlichkeiten.

1.3 Die Prüfsiegel des TÜV Saarland stehen für eine neutrale Bewertung von Verfahren und Produkten und kennzeichnen die Qualität von Prozessen, Produkten und Dienstleistungen. Bei einmaligen Prüfungen wird ein Prüfsiegel „TÜV geprüft“ zusammen mit einem Prüfmerkmal vergeben. Bei permanenter Überwachung kann das Zeichen „TÜV überwacht“ übergeben werden, dies erfordert eine regelmäßige Überwachung.

1.4 Die Zertifizierungen insbesondere für Produkte und Dienstleistungen in der ITK-Branche sind mit einer Laufzeit versehen und laufen regelmäßig am Tag nach Ablauf der Gültigkeit ersatzlos aus. Wenn das Zertifikat mit Prüfsiegel nach Ablauf der Gültigkeit weiter verwendet werden soll, sind rechtzeitig vorab Maßnahmen zur Rezertifizierung anzustreben.

1.5 Das Verfahren zur Zertifizierung



2 Geltungsbereich der Prüf- und Zertifizierungsordnung

Die Prüf- und Zertifizierungsordnung (PZO) regelt die Durchführung aller Dienstleistungen der tekit Consult Bonn GmbH – TÜV Saarland Gruppe – (im folgenden „TSG“) im Außenverhältnis mit einem Auftraggeber (Kunde), insbesondere

- Prüfungen und Begutachtungen von Produkten, Komponenten, technischen Produktentwürfen, Dienstleistungen, Anfertigen von technischen Dokumentationen und Gutachten sowie Durchführung von monatlichen Überwachungen auf Basis der zuvor erfolgten Prüfungen. (Prüfung)
- Bewertung und Anerkennung von Prüf- und Auditberichten, Zertifizierungen von Produkten und Dienstleistungen im gesetzlich nicht-geregelten Bereich. (Zertifizierung)

3 Vertragliche Grundlagen

3.1 Der Kunde beauftragt TSG. Der Auftrag kann eine Prüfung ohne Zertifizierung oder mit anschließender Zertifizierung oder eine ausschließliche Zertifizierung beinhalten. Wird eine Zertifizierung beauftragt, ist der Abschluss eines „Allgemeinen Vertrages“ mit dem Kunden erforderlich. Aufträge können formlos schriftlich oder mündlich erteilt werden. Ein mündlich erteilter Auftrag wird schriftlich bestätigt.

3.2 Bei jeder Auftragserteilung erkennt der Kunde als wesentliches Vertragsselement die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Prüf- und Zertifizierungsordnung der TSG als für sich bindend an. Damit einem Kunden ein Zertifikat ausgestellt werden kann, ist der Abschluss eines Allgemeinen Vertrages der tekit erforderlich.

3.3 Eine Zertifizierung kann ausschließlich unter Verwendung der PZO durchgeführt werden, anderslautende Bedingungen des Kunden kommen nicht zum Tragen. Spätestens mit Verwendung von Zertifikat oder Prüfsiegel erkennt der Verwender die PZO an. Diese Regelung ist unabdingbar.

4 Prüfungen

4.1 Prüfungen im Rahmen von TÜV-Zertifizierungen erfolgen auf Basis von allgemein gültigen Anforderungskatalogen. Diese Anforderungen richten sich nach Art der angestrebten Zertifizierung und sind von den zu zertifizierenden Produkten und Dienstleistungen abhängig.

Prüfungsinhalte und –umfänge können nach Wahl des Prüfers verändert, ergänzt oder verkürzt werden.

4.2 Prüfungen können sein: Technische Prüfungen, Stichproben, Überwachung, Unterlagensichtung, Auditerung.

4.3 Prüfungsablauf

4.3.1 Im Fall einer Produktprüfung übergibt der Kunde der tekit bei Produktprüfungen mindestens ein Prüfmuster kostenfrei zusammen mit den zur Beurteilung notwendigen vollständigen technischen Unterlagen. Bei Bedarf kann die tekit mehrere Prüfmuster kostenfrei nachfordern. Die Unterlagen sind der tekit in der Regel in deutscher Sprache zu übergeben. Die Vorlage in einer anderen Sprache ist nach vorheriger Absprache möglich; allerdings behält sich die tekit vor, sich einzelne Passagen in deutscher Sprache vorlegen zu lassen bzw. entsprechende Übersetzungen zu Lasten des Kunden selbst anzufertigen. Das Gleiche gilt, wenn Übersetzungen von Akkreditierern oder Aufsichtsbehörden der tekit gefordert werden.

4.3.2 Prüfmuster werden nach den vereinbarten Prüfvorgaben geprüft. Liegen für Art und Umfang der Prüfung keine Normen, Standards oder gesetzliche Vorschriften vor, so legt die tekit mit dem Kunden ein Prüfprogramm fest.

4.3.3 Die Prüfaufträge werden unter der Voraussetzung der vollständigen Einreichung aller notwendigen Unterlagen und Prüfmuster bearbeitet. Dies gilt sowohl für Produktprüfungen als auch für Dienstleistungen und Auditierungen.

4.3.4 Nach Abschluss des Prüfverfahrens erhält der Kunde einen schriftlichen Bescheid oder auf Wunsch auch einen kostenpflichtigen vollständigen Prüfbericht, der eventuelle Mängel aufzeigt, aber nicht auf Lösungsmöglichkeiten hinweist.

4.3.5 Der Kunde darf Prüfberichte und dergleichen nur in vollständiger Form weitergeben. Eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung zu Werbezwecken bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Einwilligung der tekit.

4.3.6 Die tekit behält sich ausdrücklich vor, Firmennamen der Kunden, die ein Gewerbe betreiben, z.B. in Form von Referenzlisten, zu veröffentlichen. Hierzu bedarf es keiner besonderen Einwilligung des jeweiligen Kunden.

4.4 Prüfungsergebnisse

4.4.1 Es besteht keine Anspruch auf ein positives Prüfergebnis. Der Prüfer ist frei in seiner Bewertung der Prüfergebnisse.

4.4.2 Ein Negativergebnis berechtigt nicht zur Minderung oder Nichtbegleichung der Abrechnung von Prüfungskosten.

4.5 Prüfungsorte

4.5.1 Prüfungen werden in der Regel in Laboratorien der TSG oder in vertraglich verbundenen Laboratorien durchgeführt. Es können in Abstimmung mit dem Kunden auch andere Prüforte vereinbart werden, wenn diese Laboratorien zur Durchführung der Prüfungen geeignet sind und die Eignung durch Begutachtung der tekit bzw. TSG festgestellt worden ist. Die Entscheidung über den Prüfort liegt bei TSG. Eine gegebene Zusage zur Durchführung von Prüfungen in Laboratorien, die nicht zur tekit oder bzw. TSG gehören, kann von TSG widerrufen werden, wenn Beanstandungen der TSG bezogen auf das Prüflaboratorium nicht behoben worden sind.

4.5.2 Sind bei Prüfungen in Kundenlaboratorien Mitarbeiter des Kunden beteiligt, so darf nur in Gegenwart und unter Aufsicht eines Sachverständigen der tekit oder der TSG (Witness-Testing) gearbeitet werden. Der Kunde stellt TSG schon jetzt von allen Ansprüchen Dritter frei, die von diesen gegen TSG geltend gemacht werden, wenn ein Mitarbeiter des Kunden bei der Prüfung vorsätzlich oder fahrlässig eine Pflichtverletzung begeht. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch gerichtliche und außergerichtliche Kosten.

4.5.3 Auditierungen werden beim Zertifizierungskunden oder seinen Lieferanten durchgeführt. Der Kunde hat sicherzustellen, dass alle erforderlichen Orte begehbar, alle Ansprechpartner erreichbar und benötigte Dokumente einsehbar sind.

5 TÜV-Zertifizierung

5.1 Aufgrund der positiven Beurteilung und Bewertung der Prüf- und Auditberichte stellt die Zertifizierungsstelle Zertifikate ausschließlich im nicht-regulierten Bereich für Produkte und Dienstleistungen (=Zertifizierungsgegenstand) aus. Die Gültigkeit der Zertifikate beträgt im Regelfall 1 Jahr und max. 5 Jahre.

5.2 Grundvoraussetzungen

5.5.1 Es können nur Prüfberichte zur Grundlage von Bewertungen im Rahmen der Zertifizierung gemacht werden, die Laboratorien der TSG oder im Rahmen von Witness-Tests erstellt wurden.

Prüfberichte dürfen zum Zeitpunkt der Zertifizierung nicht älter als 1 Jahr sein und müssen auf gültigen Prüfgrundlagen basieren.

5.5.2 Die Berechtigung zur Benutzung eines Zertifikates gilt nur für den Zertifikatsinhaber und für das im Zertifikat exakt benannte Produkt oder Dienstleistung. Eine Begrenzung der Zertifikatsgültigkeit ist grundsätzlich möglich. In besonderen Fällen ist eine Zertifikatserteilung unter Auflagen zulässig. Die Übertragung eines Zertifikates vom Zertifikatsinhaber auf einen Dritten ist nur unter Einschaltung der Zertifizierungsstelle der TSG möglich.

5.5.3 Durchgeführte Prüfungen mit abschließenden Gutachten oder Zertifikaten befreien den Kunden weder von der vertraglichen Gewährleistungspflicht wegen Mängeln noch von der gesetzlichen Produkthaftungspflicht. Sie können gleichfalls keine Rechtsberatung ersetzen.

5.5.4 Bei Änderungen von Prüfgrundlagen und/oder der Zertifizierungsvoraussetzungen oder bei Verstößen des Kunden gegen die Regeln des Zertifizierungssystems ist eine jederzeitige Kündigung der Zertifikate durch die Zertifizierungsstelle möglich. In schwerwiegenden Fällen kann mit sofortiger Wirkung eine Ungültigkeitserklärung der Zertifikate erfolgen. Die Zertifizierungsstelle behält sich die Veröffentlichung der für ungültig erklärten und zurückgezogenen Zertifikate vor. Hierzu bedarf es keiner Einwilligung des ehemaligen Zertifikatsinhabers.

5.3 Verpflichtungen des Kunden aus Zertifizierungen

5.3.1 Der Kunde ist während der Dauer der Gültigkeit der erteilten Prüfsiegelgenehmigungen und/oder bestehenden Zertifizierungen verpflichtet:

- die Fertigung zertifizierter Produkte laufend zu überwachen um sicherzustellen, dass die Produkte mit den genehmigten Baumustern übereinstimmen.
- im Rahmen der erteilten Prüfsiegelgenehmigungen periodisch wiederkehrende Kontrollen der Produktfertigung durch die TSG zu ermöglichen.
- im Rahmen der zertifizierten Dienstleistungen jährliche Überwachungsaudits durch die TSG zu ermöglichen und jede Veränderung im Ablauf der Zertifizierungsstelle anzuzeigen.
- jede vorgesehene Produktänderung, sei es durch Weiterentwicklung oder durch den Austausch von Komponenten, der Zertifizierungsstelle vor der Umsetzung anzuzeigen und genehmigen zu lassen; der Fortbestand der Prüfsiegelgenehmigung hängt vom Ergebnis einer möglichen Zusatzprüfung ab.

- wenn er als Zertifikatsinhaber nicht selbst Hersteller des Produktes ist, mit dem eigentlichen Hersteller eine vertragliche Abmachung über die Einhaltung der Voraussetzungen zu treffen, die bei der Herstellung des Produktes zu beachten sind und die die Duldung erforderlicher Kontrollmaßnahmen einschließt.
- im Fall einer Änderung an einem zertifizierten Produkt für das geänderte Produkt, wenn es auch zertifiziert werden soll, eine neue Typenbezeichnung festzulegen.

5.4 Einschränken, Aussetzen, Erlöschen und Ungültigkeitserklärung von Zertifikaten bzw. Genehmigungen

5.4.1 Begriffserläuterungen:

- Einschränkung: Einschränkung des ursprünglichen Geltungsbereiches des Zertifikates/Genehmigung
- Aussetzung: Zeitlich begrenzte Ungültigkeit des Zertifikates/Genehmigung

5.4.2 Zertifikate erlöschen, wenn

- die im Zertifikat angegebene Gültigkeitsdauer abgelaufen und keine Verlängerung durch Rezertifizierung erfolgt ist.
- der Zertifikatsinhaber den „Allgemeinen Vertrag“ kündigt oder auf einzelne Prüfsiegelgenehmigungen verzichtet und dies unter Beachtung der Kündigungsfristen der Zertifizierungsstelle schriftlich mitteilt.
- der Zertifikatsinhaber in Konkurs gerät oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Konkurseröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- die Zertifizierungsstelle aufgrund geänderter Akkreditierungsregularien und/oder Prüfgrundlagen oder veränderter Nutzung des Produktes das Zertifikat mit einer Frist von max. 6 Monaten kündigt.

5.4.3 Die Zertifikate können von der Zertifizierungsstelle mit sofortiger Wirkung eingeschränkt, ausgesetzt oder für ungültig erklärt und zurückgezogen werden, wenn

- der Zertifizierungsgegenstand nicht mehr dem genehmigten Baumuster entspricht, gegen geltendes Recht verstößt und/oder für den Endbenutzer oder Dritte eine Gefährdung darstellt.
- bei wiederkehrenden Überwachungen, bei Marktkontrollen oder sonst wie sich nachträglich herausstellende Produkt- oder Systemmängel nicht vom Zertifikatsinhaber in einer angemessenen Frist abgestellt werden.
- Zertifikate oder Zertifikatskopien geändert und damit gefälscht worden sind.
- bestehende Prüfsiegelgenehmigungen vom Zertifikatsinhaber auch auf nicht genehmigte Produkte oder Dienstleistungen angewandt werden und damit ein Zeichenmissbrauch stattfindet, der die Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit entzieht.
- irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung mit Prüfberichten, Zertifikaten oder Prüfsiegeln betrieben wird.
- fällige Entgelte für Zertifizierungen, Lizenzen und/oder im Vorfeld durchgeführte Prüfungen nach Anmahnung vom Zertifikatsinhaber nicht in der gestellten Frist entrichtet werden. Beziehen sich die Entgelte auf mehrere Zertifikate, so entscheidet die Zertifizierungsstelle, auf welches Zertifikat sich die Maßnahme erstrecken soll.

5.4.4 Der Zertifikatsinhaber verliert automatisch das Recht, das Zertifikat mit Prüfsiegel der TSG zu benutzen, wenn Gründe für das Einschränken, Aussetzen, Erlöschen oder eine Ungültigkeitserklärung vorliegen. Im Falle der Ungültigkeitserklärung oder des Erlöschens ist das Zertifikat im Original an die Zertifizierungsstelle zurückzugeben.

5.4.5 Die Zertifizierungsstelle darf Einschränkungen, Aussetzungen, Ungültigkeitserklärungen und Zurückziehungen sowie Löschungen von Zertifikaten veröffentlichen. Sie darf insbesondere im Rahmen von Verstößen Namen und Adresse des Kunden, die Art des Verstoßes bzw. den Grund für die Ungültigkeitserklärung, ggf. Informationen zum Produkt usw. an Dritte weitergeben.

5.4.6 Die Zertifizierungsstelle haftet nicht für Nachteile, die dem Kunden im Zusammenhang mit der Nichterteilung, der Einschränkung oder Aussetzung sowie dem Erlöschen oder der Ungültigkeitserklärung und Zurückziehung eines Zertifikates erwachsen.

5.5 Entgelte für Prüfsiegel-Zertifikate

5.5.1 Für die Teilnahme am Zertifizierungssystem und das Ausstellen von Zertifikaten sind Entgelte vom Zertifikatsinhaber zu zahlen. Ferner sind für die Pflege und Archivierung der Zertifikate sowie für die Nutzung von Prüfsiegeln jährlich nach Einheiten gestaffelte Lizenzentgelte zu entrichten (Zertifizierungskosten).

5.5.2 Mit der Erteilung eines Zertifikates kann die Genehmigung zum Führen von Prüfsiegeln verbunden werden. Die Höhe des Lizenz-Entgeltes ist abhängig von der Zertifikatsart und wird jährlich im Voraus erhoben. Lizenz-Entgelte für Prüfsiegel-Zertifikate werden erstmalig bei Erteilung des Zertifikates erhoben. Darin ist die Ausstellung des Erstzertifikates enthalten, nicht aber die Kosten für zugrunde liegende Prüfungen. Maßgeblich für die Berechnung ist die Zertifikat- und Prüfsiegelfreigabe durch den Kunden. Jede Änderung nach Freigabe ist kostenpflichtig. Für gekündigte oder zurückgezogene Zertifikate erfolgt keine anteilige Rückerstattung der Entgelte.

5.5.3 Die Zertifizierung wird erst nach Begleichung sämtlicher Prüf- und Zertifizierungskosten durchgeführt, die im Voraus fällig werden. Eine Verwendung von Zertifikat oder Prüfsiegel vor der vollständigen Begleichung der angefallenen Kosten ist unzulässig.

6 Verwendung von Zertifikaten und Prüfsiegeln

6.1 Für die Laufzeit des Zertifikats besteht das Recht zur Verwendung eines ggf. mitvergebenen Prüfsiegels. In diesem Zeitraum darf das Prüfsiegel vom Kunden werblich verwendet werden. Die Verwendung ist an die Bestimmungen dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung (PZO) gebunden.

6.2 TÜV-Zertifikate verbleiben im Eigentum der Zertifizierenden Stelle der TSG.

6.3 Der Kunde ist während der Dauer der Zertifikatsgültigkeit berechtigt:

- erteilte Prüfsiegelgenehmigungen und erhaltene Zertifikate bzw. Prüfsiegel in unveränderter Form bei werblichen Maßnahmen darzustellen,
- ihm freigegebene Prüfsiegel unverändert auf den zertifizierten Produkten anzubringen,
- in Drucksachen o.ä. mit den freigegebenen und im Zertifikat abgebildeten Prüfsiegeln produktbezogen zu werben;
- für seine Produkte, wenn sie unter anderem Ursprungszeichen oder Handelsnamen gegebenenfalls noch mit anderer Typenbezeichnung vertrieben werden sollen, Zweitwertifikate zu beantragen.

6.4 Die Rechte am Zertifikat oder am Prüfsiegel sind nicht übertragbar, ausschließlich der auf dem Zertifikat ausgewiesene Kunde ist zur Nutzung berechtigt.

6.5 Werbung mit Hinweis auf Prüf- oder Zertifizierungstätigkeiten der TSG, die der Kunde ohne gesetzliche Verpflichtung und ohne behördliche Veranlassung, d. h. auf freiwilliger Basis, in Anspruch genommen hat, ist in der Bundesrepublik Deutschland mit einem Hinweis auf die Freiwilligkeit der Prüf- oder Zertifizierungstätigkeit zu versehen. Der Kunde verzichtet hiermit auf alle Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gegen die TSG, gleich aus welchem Rechtsgrunde, die ihm daraus entstehen, dass er in seiner für die Bundesrepublik Deutschland bestimmter Werbung für Prüf- oder

Zertifizierungstätigkeiten im Sinne des Satzes 2 nicht auf die Freiwilligkeit der Prüfungen hinweist. Die Eigenverantwortlichkeit des Kunden für die Gestaltung seiner Werbung bleibt im Übrigen unberührt.

6.6 Prüfsiegel dürfen ausschließlich im Zusammenhang mit dem zertifizierten Produkt bzw. mit der zertifizierten Dienstleistung verwendet werden. Jede irreführende oder nicht lizenzierte Verwendung von Prüfsiegeln ist zu unterlassen. Dazu gehört auch die Verwendung von Prüfsiegeln in Bezug oder ohne Abgrenzung zu nicht zertifizierten oder veränderten Produkten oder Dienstleistungen.

7 Darstellung des TÜV-Prüfsiegels

7.1 Prüfsiegel sind grundsätzlich in Farbe und Größenverhältnis unverändert zu verwenden. Hierbei kommen folgende Farbspezifikationen zum tragen:



Blau des Prüfsiegels

- Sonderfarbe Pantone (reflex blue)
- CMYK: 100% Cyan, 90% Magenta
- RGB: 0 rot / 32 gelb / 103 blau

Orange (sofern verwendet)

- Sonderfarbe HKS 8
- CMYK: 60% Magenta, 100% Yellow
- RGB: 246 rot / 96 gelb / 20 blau

Wenn das Prüfsiegel in einem werblichen bzw. medialen Gesamtkontext verwendet wird, der insgesamt auf Farben verzichtet, darf das Siegel ausnahmsweise schwarzweiß bzw. in Grautönen dargestellt werden.

Das Prüfsiegel darf weder verändert, verzerrt, gestreckt oder gestaucht werden. Es ist jedoch gestattet, das Prüfsiegel zu vergrößern oder zu verkleinern.

Die textlichen Inhalte des Prüfsiegels dürfen nicht verändert, ergänzt, verkürzt oder überdeckt werden. Dies gilt ebenfalls für eventuell ausgegebenen Prüfsiegel-Nebenfelder.

7.2 Die Prüfsiegel werden mit Ausfertigung des Zertifikats und auf Anforderung an den Kunden übergeben. Die notwendigen Vorlagen können in einfacher Qualität als Grafikdateien kostenlos von der Zertifizierungsstelle bezogen werden.

8 Veröffentlichung

8.1 Die Zertifizierungsstelle der TSG behält sich die Veröffentlichung zertifizierter Produkte und Dienstleistungen vor. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Einwilligung des Zertifikatsinhabers. Des Weiteren darf die Zertifizierungsstelle der TSG den Inhalt eines erteilten Zertifikats an Dritte weitergeben oder jedermann zugänglich machen. Auf Anfrage werden Auskünfte gegenüber Dritten erteilt, ob beworbene Zertifikate oder Prüfsiegel gültig bzw. welche Laufzeiten vermerkt sind.

8.2 Die TSG behält sich ausdrücklich vor, Firmennamen der Kunden, die ein Gewerbe betreiben, z.B. in Form von Referenzlisten zu veröffentlichen. Hierzu bedarf es keiner besonderen Einwilligung des jeweiligen Kunden.

8.3 Prüfberichte und dergleichen dürfen vom Kunden nur in vollständiger Form weitergeben werden. Eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung zu Werbezwecken bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Einwilligung der TSG.

8.4 Werden Prüfsiegel im Internet verwendet, muss sichergestellt werden, dass das zugrunde liegende Zertifikat ohne Suchaufwand auf der gleichen Seite oder mit höchstens einer weiteren Verlinkung auf einer über das Prüfsiegel vernetzten Seite angezeigt wird oder abrufbar ist. Das Zertifikat muss in lesbarer Größe und Auflösung die Zertifikatsinhalte erkennen lassen. Auf Verlangen der TSG ist eine Verlinkung auf Internetseiten der TSG einzufügen.

9 Marktkontrolle und -dokumentation

9.1 Die Zertifizierungsstelle überwacht den Markt auf vertragsgemäße Verwendung von TÜV-Zertifikaten und Prüfsiegeln. Die Zertifizierungsstelle kann dazu jederzeit Produkte, die mit einem Prüfsiegel der TSG gekennzeichnet sind, zu Kontrollprüfungen aus dem Markt entnehmen. Zertifizierte Dienstleistungen können jederzeit zu Testzwecken in Anspruch genommen werden.

9.2 Falls bei Kontrollprüfungen Abweichungen zum Zertifizierungsgegenstand festgestellt werden, erhält der Zertifikatsinhaber über das Ergebnis der Kontrollprüfung einen schriftlichen Bericht mit der Aufforderung zur Mängelbeseitigung. Die Kosten der gesamten Kontrollmaßnahmen werden dem Zertifikatsinhaber in Rechnung gestellt.

10 Verstöße gegen die PZO

10.1 Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, bei festgestellten schuldhaften Verstößen des Kunden gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung zusätzlich zur Ungültigkeitserklärung des Zertifikates nach Pkt. 5.4.3 eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von EUR 50.000,- für jeden Verstoß vom Zertifikatsinhaber zu verlangen. Die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs wird ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere bei widerrechtlicher Benutzung von Prüfsiegeln oder bei unzulässiger oder irreführender Werbung mit Prüfsiegeln oder Zertifikaten der TSG.

10.2 Darüber hinaus behält sich die Zertifizierungsstelle vor, den Allgemeinen Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen und weitere für den Kunden bestehende Zertifikate für ungültig zu erklären, sobald die TSG aufgrund des Verstoßes des Kunden gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung ihr Vertrauen in die Vertragstreue und die Zuverlässigkeit des Kunden als erschüttert ansehen muss.

10.3 Kommt der Kunde den Verpflichtungen gemäß der Punkte 5 und 6 nicht nach, so kann die Zertifizierungsstelle von sich aus entsprechende Maßnahmen ergreifen. Hierzu gehören z.B. Information der Benutzer zur Schadensminimierung im Markt und Mitteilung an Dritte.

10.4 Der Kunde kann bei der ausfertigenden Zertifizierenden Stelle der TSG gegen Prüf-, Auditierungs- und Zertifizierungsentscheidungen Einspruch oder Beschwerde einlegen. Ist die gegebene Begründung für den Kunden nicht akzeptabel und kommt es nicht zu einer Einigung mit der Zertifizierenden Stelle der TSG, steht dem Kunden der Rechtsweg offen.

11 In Kraft treten

Die Prüf- und Zertifizierungsordnung (PZO) der tekit Consult Bonn GmbH – TÜV Saarland Gruppe - in der aktuellen Fassung tritt am 1.5.2008 in Kraft.

Alle bisherigen Regelungen treten zum genannten Zeitpunkt außer Kraft.